

RS Vwgh 2002/1/22 99/10/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Wenn sich eine Beschwerde gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG lediglich gegen einzelne Teile eines unteilbaren Bescheidabspruches wendet, so führt dies nicht zur Zurückweisung der Beschwerde. Vielmehr ist die Beschwerde ebenso wie im Fall einer Anfechtung von vom Hauptinhalt des Spruches untrennbaren Nebenbestimmungen (vgl zB das hg Erkenntnis vom 26. Februar 1998, ZI 97/07/0204, und die dort zitierte Vorjudikatur) als gegen den gesamten Bescheid gerichtet anzusehen.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999100242.X03

Im RIS seit

17.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at